

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Grins

Der Gemeinderat der Gemeinde Grins hat mit Beschluß vom 10.12.1998 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes LGB1. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§1

Arten der Gebühren

- 1) Die Gemeinde Grins erhebt zur Deckung des Aufwandes, die ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtung und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Gebührentarif

- 1) Für private Haushalte beträgt die Grundgebühr S 858,-- pro Jahr.
Die weitere Gebühr beträgt pro Person im Haushalt S 170,-- und pro Fremdenbett, privat oder gewerblich S 81,40 pro Jahr.
Mit der weiteren Gebühr pro Person im Haushalt, ist der Bezug von vier Müllsäcke pro Jahr und Person enthalten.
Sollte ein Haushalt über die festgesetzte Anzahl von 4 Müllsäcke pro Person und Jahr benötigen, kann er diese um S 12,-- pro Müllsack bei der Gemeinde beziehen.
Für die Entleerung des Biomüll aus privaten Haushalten wird eine Pauschalgebühr pro Haushalt von S 550,-- jährlich eingehoben.
- 2) Für Gewerbebetriebe beträgt die Grundgebühr S 2.150,-- pro Jahr.
Die weiterer Gebühr beträgt wie folgt:
Für die Entleerung einer 240 lt. Mülltonnen wird ein Betrag von S 100,24 pro Entleerung eingehoben.
Für eine Entleerung eines 1.100 lt. Container ein Betrag von S 592,20, für die Entleerung eines 770 lt. Containers ein Betrag von S 407,30 und für die Entleerung eines 660 lt. Containers ein Betrag von S 301,80 pro Entleerung eingehoben
Für die Entleerung des Biomülls aus Gewerbebetriebe wird ein Betrag von S 160,-- pro Entleerung eingehoben.
- 3) Für die Übernahme von Sperrmüll wird ein Betrag von S 440,-- pro m³ eingehoben
- 4) Zu den im Abs. 1, 2 und 3 angeführten Beträge ist die Umsatzsteuer derzeit 10% enthalten.

§ 4

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke bzw. der jeweilige Mieter, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühr samt Nebengebühr haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1.1.1999 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Grins, am

Der Bürgermeister
Ruetz
(Edi Ruetz)



Angeschlagen am: 17.12.98
Abgenommen am: 28.12.98